

Stadt Plauen, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 027
 „Betriebserweiterung Vogtlandmilch GmbH an der Pausaer Straße“

Abwägung Stellungnahmen E 01/2022

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Ergebnis	Stellungnahme VE	Stellungnahme E
1	Landesdirektion Sachsen Referat Raumordnung		29.09.2021	22.04.2022
2	Planungsverband Region Chemnitz Verbandsgeschäftsstelle		08.09.2021	21.04.2022
3	Landratsamt Vogtlandkreis Dezernat II Bauplanung		06.10.2021	21.04.2022
4	Landesamt für Denkmalpflege Sachsen, Ständehaus		29.09.2021	28.03.2022
5	Landesamt für Archäologie mit Landesmuseum für Vorgeschichte		21.09.2021	15.03.2022
6	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie			19.04.2022
7	Sächsisches Oberbergamt		16.09.2021	16.03.2022
8	Landesamt für Straßenbau und Verkehr			29.03.2022
9	Die Autobahn GmbH des Bundes			12.04.2022
10	Fernstraßen-Bundesamt		01.09.2021	
11	Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Plauen		29.09.2021	
12	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Hauptstelle Portfoliomanagement			
13	Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement Sachsen		27.09.2021	29.03.2022
14	BVVG Bodenverwertungs- und Verwaltungsgesellschaft			30.03.2022
15	IHK Chemnitz Regionalkammer Plauen		05.10.2021	
16	Handwerkskammer			12.04.2022
17	Polizeidirektion Südwestsachsen		04.10.2021	12.04.2022
18	Staatsbetrieb Sachsenforst		09.09.2021	17.03.2022
19	Landestalsperrenverwaltung Sachsen			17.03.2022
20	Grüne Liga Sachsen e.V.			
21	Naturschutzbund Deutschlands (NABU)			
22	Bund für Umwelt- und Naturschutz (BUND)			
23	Landesjagdverband Sachsen			
24	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald			
25	Landesverband Sächsischer Angler e.V.			
26	Naturschutzverband Sachsen (NASA)			
27	Regionalbauernverband Vogtland e.V.			
28	Sächsischer Landesbauernverband e.V.			
29	MITNETZ STROM mbH		22.09.2021	07.04.2022
30	GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation GmbH		07.09.2021	
31	Verteilernetz Plauen GmbH		22.09.2021	
32	Stadtwerke Erdgas Plauen			23.03.2022
33	Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland		29.09.2021	30.03.2022
34	Zweckverband Fernwasser Südsachsen		03.09.2021	22.03.2022
35	Eins energie in Sachsen GmbH & Co.KG			23.03.2022
36	Envia Therm			21.03.2022
37	Plauener Straßenbahn GmbH			
38	Plauener Omnibusbetrieb GmbH			24.03.2022

Stadt Plauen, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 027
 „Betriebserweiterung Vogtlandmilch GmbH an der Pausaer Straße“

Abwägung Stellungnahmen E 01/2022

39	Zweckverband ÖPNV Vogtland		22.09.2021	
40	DB Services Immobilien GmbH NL Leipzig			23.03.2022
41	Deutsche Telekom Technik GmbH TNL Ost, PTI 13		09.09.2021	08.04.2022
42	50Hertz Transmission GmbH TG Netzbetrieb		08.09.2021	22.03.2022
43	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas Telekommunikation, Post, Bahn			14.03.2022
44	Sächsische Bildungsagentur Regionalstelle Chemnitz		15.09.2021	
45	Pfarramt Luthergemeinde			11.03.2022
46	Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V.			
47	Regionalverband Vogtländischer Kleingärtner e.V., Geschäftsstelle			
48	Rosenbach/Vogtl.		06.10.2021	14.04.2022
49	Stadtverwaltung Oelsnitz		01.10.2021	06.04.2022
50	Verwaltungsgemeinschaft Weischlitz			
51	Verwaltungsgemeinschaft Treuen-Neuensalz		07.09.2021	07.04.2022
52	Gemeindeverwaltung Pöhl			21.04.2022
53	Verwaltungsverband Jägerswald		07.09.2021	14.03.2022
54	Stadtverwaltung Greiz			01.04.2022

Stadt Plauen, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 027 „Betriebserweiterung Vogtlandmilch GmbH an der Pausaer Straße“

Abwägung Stellungnahmen E 01/2022

Lfd.Nr	Name des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthal- tung
		Der Stadtrat beschließt:			
1.	Landesdirektion Sachsen, Raumordnungsbehörde 22.04.2022				
1.1	Die Planung steht im Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
1.2	Mit der vorliegenden Entwurfsplanung wurden die Hinweise unserer Stellungnahme vom 29. September 2021 aufgegriffen und die Begründung in Bezug auf die Lage im Frischluftentstehungsgebiet und auf den Grundwasserschutz ergänzt. Erfordernisse der Raumordnung stehen der Planung weiterhin nicht entgegen.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
1.3	Im Digitalen Raumordnungskataster der Landesdirektion Sachsen (DIGROK) wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes unter der Nummer 1210070 eingetragen. Bitte informieren Sie uns über den weiteren Fortgang des Verfahrens im Rahmen Ihrer Mitteilungs- und Auskunftspflicht gemäß § 18 SächsLPlG.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
1.4	Im Zuge der Beteiligung zur Entwurfsplanung 3. Änderung Flächennutzungsplan wurde die Abteilung Umweltschutz, Referat 43 C in die Prüfung der Unterlagen einbezogen. Auf die entsprechenden fachlichen Hinweise in der separat ergangenen Stellungnahme wird ausdrücklich verwiesen.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
1.5	Diese Stellungnahme ergeht aus Sicht der Raumordnung, den Stellungnahmen der übrigen Träger öffentlicher Belange wird nicht vorgegriffen.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
2.	Planungsverband Region Chemnitz Verbandsgeschäftsstelle 21.04.2022				
2.1	Aus regionalplanerischer Sicht bestehen gegen die vorliegende Planung keine Bedenken.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
2.2	Es soll der Ausschluss von Freiflächenphotovoltaikanlagen innerhalb des Gewerbegebietes erfolgen, da nach geltendem Baurecht die Errichtung der Freiflächenanlagen nicht gegen die Nutzungsgrundsätze in Gewerbegebieten verstößt (vgl. OVG Bautzen Beschl. v.	Die Anregung wird berücksichtigt. Die Anregung wird redaktionell in die Begründung und in die Festsetzungen aufgenommen.			

Lfd.Nr	Name des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthal- tung
		Der Stadtrat beschließt:			
	4. September 2012 - 1 B 254.12, BeckRS 2013, 46735; VG Schwerin Urt. v. 13. März 2014 - 2 A 661/13, Beck RS 2015, 46031; zur angenommenen Zulässigkeit in Industriegebieten VGH München Beschl. v. 7. Dezember 2010 - 15 CS 10.2432, BeckRS 2010,36966). Dies schließt die Errichtung der Anlagen auf Dächern und Fassaden nicht aus. Gemäß Ziel Z 3.2.7 des Entwurfs des Regionalplanes Region Chemnitz "soll bevorzugt die Errichtung von Systemen zur solaren Stromgewinnung [...] in Verbindung mit Bauwerken, auf versiegelten, brachgefallenen oder anderweitig nicht nutzbaren Flächen erfolgen."				
3	Landratsamt Vogtlandkreis 21.04.2022				
3.1	Die Planungsabsicht der Stadt Plauen und des Vorhabenträgers, der Vogtlandmilch GmbH, wird seitens des Landratsamtes Vogtlandkreis befürwortet.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
3.2	Jedoch bestehen seitens der Unteren Wasserbehörde, der Unteren Immissionsschutzbehörde sowie der Unteren Bodenschutzbehörde teilweise erhebliche fachliche Bedenken, welche vor Abschluss des Satzungsverfahrens abgeklärt werden müssen.	Es besteht kein Abwägungsbedarf. Auf die einzelnen Punkte wird separat eingegangen.			
3.3	Zudem erfolgte seitens der Immissionsschutz- und Wasserbehörde der Hinweis, dass die Unterlagen im BPlanverfahren von denen im laufenden BImSchG- Verfahren abweichen.	Es besteht kein Abwägungsbedarf. Dies ist zutreffend. Im Ergebnis der weiteren Anlagenplanung wurde das Vorhaben für den Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung modifiziert. Im Zuge dessen wurde beispielsweise die südliche Umfahrung des geplanten Hochregallagers etwas nach Norden verschoben. Die dort vorgesehenen innerbetrieblichen Fahrwege wurden in der Schallimmissionsprognose berücksichtigt. Durch die Verlegung des Fahrweges rücken die damit verbundenen Emissionen von den Immissionsorten ab, sodass die in der Schallimmissionsprognose betrachtete Emissionssituation den für die Betroffenen ungünstigeren Betriebsfall abbildet. Die abweichende			

Lfd.Nr.	Name des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthal- tung
		Der Stadtrat beschließt:			
		Planung führt voraussichtlich weder zu einer Verschlechterung der Schallimmissionen (eine Erhöhung der Beurteilungspegel) noch zu negativen Auswirkungen auf das bisherige Untersuchungsergebnis der Schallimmissionsprognose. Im Rahmen des nachgelagerten Antrags auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird die Konformität mit den bauplanungsrechtlichen Ausweisungen geprüft.			
3.4	Bei der Maßnahme A3 der naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen handelt es sich um einen Ausgleich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Es wird davon ausgegangen, dass die Verfügbarkeit der Teilfläche des Flurstücks Nr. 2972/2 der Gemarkung Plauen gesichert ist. Diese ist in geeigneter Form nachzuweisen, in der Begründung zu erläutern und ggfls. im Durchführungsvertrag zu vereinbaren.	Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Fläche befindet sich im Eigentum der Stadt Plauen. Die Verfügbarkeit ist gewährleistet. Alle inhaltlichen Punkte zur Durchführung und Umsetzung werden im Durchführungsvertrag geregelt.			
3.5	Der vorhabenbezogene Bebauungsplan trifft Festsetzungen in Anlehnung an den § 9 BauGB. Dabei wird Gebrauch von der Festsetzung eines besonderen Nutzungszwecks von Flächen für die Betriebserweiterung Vogtlandmilch gemacht. Der Bezug der Art der baulichen Nutzung auf § 9 Abs.1 Nr.9 BauGB sollte in der Begründung erläutert werden, so dass eine solche Festsetzung nach den Grundsätzen des §1 BauGB entsprechend darauf ausgerichteter spezieller städtebaulicher Gründe und Gesichtspunkte gerechtfertigt ist. Dazu ist in vorliegender Begründung gegenüber der frühzeitigen Beteiligung keine Anmerkung zu finden.	Die Anregung wird berücksichtigt. Die Begründung wird unter Teil II, Kap.1.1 redaktionell um folgende Punkte ergänzt: - Durch die getroffenen Einschränkungen im Gewerbegebiet (GE) soll vorzugsweise die Ansiedlung zugunsten des produzierenden Gewerbes gesteuert werden. - Für Betriebe, die eine öffentliche Aufgabe erfüllen, etwa Energie- und Wasserversorgungs- oder Abfallentsorgungsbetriebe, stehen zwar an anderer Stelle im Stadtgebiet Grundstücke zur Verfügung. Dennoch eignet sich diese Gewerbefläche für eben solche öffentlichen Betriebe ebenso. - Es werden aus Immissionsschutzgründen eher unbedenklichen Nutzungen nicht gänzlich ausgeschlossen. So könnten z.B. ein Geschäfts-, Büro-, und Verwaltungs- oder Lagerplätze bzw. Lagerhäuser für die speziell die Vogtlandmilch GmbH nutzenden Behälter hier eingeordnet werden.			

Stadt Plauen, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 027 „Betriebserweiterung Vogtlandmilch GmbH an der Pausaer Straße“

Abwägung Stellungnahmen E 01/2022

Lfd.Nr	Name des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthal- tung
		Der Stadtrat beschließt:			
3.6	<p>Vorsorglich wird wiederholt darauf hingewiesen, dass im weiteren Verfahren die Löschwasserversorgung im Rahmen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes als wesentlicher Teil der gesicherten Erschließung gewährleistet sein muss. Dazu ist die örtliche Brandschutzbehörde der Stadt Plauen einzubeziehen. Ein Nachweis darüber ist den Verfahrensunterlagen beizufügen. Die gesicherte Löschwasserversorgung ist in den Abwägungsprozess einzubeziehen.</p> <p><u>SN 26.10.2021 ZWAV:</u> „Zur Erstbekämpfung stehen unter normalen Betriebsbedingungen aus dem öffentlichen Netz 96 m³/h zur Verfügung.“</p> <p><u>SN 12.04.2022 ZWAV:</u> „Am Standort Pausaer Straße 167 ist im Brandfall eine Entnahmemenge von 48 m³ über 2 Stunden aus dem Trinkwassernetz möglich. Im weiteren Umfeld (innerhalb 300m Luftlinie) ist eine Entnahmestelle mit 96 m³ über 2 Stunden vorhanden.“</p> <p><u>SN17.02.2022 örtliche Brandschutzbehörde zum BImSchG-Verfahren:</u> „Für das Bauvorhaben wurde im Brandschutznachweis ein Löschwasserbedarf aus dem öffentlichen Trinkwasserrohrnetz von 96 m³/h angegeben. Mit Schreiben vom 26.10.2021 wurde diese Entnahmemenge durch den ZWAV bestätigt. Im Weiteren soll zusätzlich für die Brandbekämpfung des Hochregallagers eine Löschwassermenge von 192 m³ auf dem Gelände dauerhaft vorgehalten werden. Die Löschwasserversorgung ist demnach für das Bauvorhaben gewährleistet.“</p>	<p>Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Angaben des ZWAV werden redaktionell in die Begründung übernommen.</p>			
3.7	Die Interessen der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises sind von dieser Planung nicht betroffen. Die Zuständigkeit liegt bei der Verkehrsbehörde der Stadt Plauen, mit welcher Abstimmungsbedarf	<p>Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Fahrzeuge werden grundsätzlich im Betriebsgelänge abgestellt. Der Hinweis wird redaktionell in die Begründung aufgenommen.</p>			

Stadt Plauen, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 027 „Betriebserweiterung Vogtlandmilch GmbH an der Pausaer Straße“

Abwägung Stellungnahmen E 01/2022

Lfd.Nr	Name des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthal- tung
		Der Stadtrat beschließt:			
	<p>besteht. Eine verkehrsrechtliche Prüfung ist in der Begründung aufzunehmen und den Verfahrensunterlagen beizufügen. Das Thema Verkehrslenkung ist in den Abwägungsprozess mit einzubringen.</p> <p><u>SN Straßenverkehrsbehörde und Tiefbauamt 02.05.2022:</u> <i>„Es bestehen keine Einwände gegen die Betriebserweiterung. Die Forderungen aus der Stellungnahme der Straßenverkehrsbehörde vom 05.10.2021 „Im Weiteren ist durch die Vogtlandmilch GmbH innerbetrieblich zu organisieren, dass die ankommenden Lkw auch nachts in das Betriebsgelände einfahren können und nicht mehr, wie bisher praktiziert, auf der Pausaer Straße halten.“ ist weiterhin zu beachten.“</i></p>				
3.8	<p>Um den planungsrechtlichen Anforderungen zu entsprechen wird ebenso nochmals darauf hingewiesen, dass im Rahmen des weiteren Verfahrens die zuständigen Behörden der Stadt Plauen hinsichtlich des Denkmalschutzes sowie der Kampfmittelbelastung einzubeziehen sind. Ein Nachweis ist den Verfahrensunterlagen beizufügen und in den Abwägungsprozess einzubringen.</p> <p><u>SN 28.03.2022 Landesamt für Denkmalpflege Sachsen:</u> <i>Nach Prüfung der Unterlagen in unserem Amt möchten wir Ihnen mitteilen, dass aus denkmalpflegerischer Sicht keine Einwände gegen das Vorhaben in der vorgelegten Form bestehen.</i></p> <p><u>SN 02.05.2022 Allgemeine Ordnungsangelegenheiten – Kampfmittelbelastung:</u> <i>Die Flurstücke 824/2, 823, 821, und 819/5 Gem. Plauen liegen in einem bombardierten Bereich (siehe Anhang). Bei erdeingreifenden Maßnahmen wird eine vorbeugende Bodenuntersuchung bzw. baubegleitende Kampfmittelberäumung zur Gefahrenvorsorge durch ein gewerbliches Räumunternehmen empfohlen.</i></p>	<p>Es besteht kein Abwägungsbedarf. Hinweise zur Kampfmittelbelastung werden redaktionell in die Begründung aufgenommen.</p>			

Lfd.Nr	Name des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthal- tung
		Der Stadtrat beschließt:			
	<i>Das weitere Vorhabengebiet liegt außerhalb von bombardierten Bereichen. Das Auffinden von Kampfmitteln oder Teilen von Kampfmitteln erscheint dennoch grundsätzlich möglich. In den Bereichen, in denen bereits nach dem Zweiten Weltkrieg in den Boden eingegriffen wurde, kann von einer geringeren Gefahr bis in die Tiefen der damaligen Baumaßnahmen durch noch vorhandene Kampfmittel ausgegangen werden.</i>				
3.9	Aufgrund Punkt 1.1 der bauordnungsrechtlichen Festsetzung zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen und der "Verlagerung" der Farbgebung der Fassaden in den Durchführungsvertrag ist auf eine konkrete diesbezügliche Baubeschreibung im Durchführungsvertrag zu achten.	Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die äußere Farbgebung wird im Durchführungsvertrag entsprechend des VEP von Herr Suhr aufgenommen.			
3.10	Um den gesetzlichen Anforderungen des Baugesetzbuches zu entsprechen ist die Begründung formell zu überarbeiten. Der Umweltbericht stellt zwar einerseits einen separaten und selbständigen Bestandteil, aber andererseits ein Teil der Begründung dar. Vorliegend wird der Umweltbericht zum separaten Bestandteil des Bebauungsplanes erklärt. Die "innere" Gliederung des Umweltberichtes ist demzufolge in das Inhaltsverzeichnis und als Text der Begründung unter "Teil III Umweltbericht" einzufügen.	Es besteht kein Abwägungsbedarf. Der Umweltbericht wird redaktionell als Text in die Begründung aufgenommen und im Inhaltsverzeichnis ergänzt.			
3.11	Vorliegend handelt es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, welcher den Vorhaben- und Erschließungsplan, den Durchführungsvertrag und den Bebauungsplan vorweisen muss. Diese 3 Elemente müssen dokumentiert werden. Auf Seite 28 der Begründung wird erläutert, dass der Vorhaben- und Erschließungsplan Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist. Diese übliche Vorgehensweise ist gerechtfertigt, wenn auch im Satzungsbeschluss (wörtlich) klargestellt wird, dass der Vorhaben- und Erschließungsplan in den Bebauungsplan integriert ist und seine	Es besteht kein Abwägungsbedarf. Im Satzungsbeschluss wird (wörtlich) klargestellt, dass der Vorhaben- und Erschließungsplan in den Bebauungsplan integriert ist und seine räumlichen Grenzen mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes übereinstimmen. Die Formulierung auf Seite 28 der Begründung wird redaktionell angepasst.			

Stadt Plauen, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 027 „Betriebserweiterung Vogtlandmilch GmbH an der Pausaer Straße“

Abwägung Stellungnahmen E 01/2022

Lfd.Nr	Name des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthal- tung
		Der Stadtrat beschließt:			
	räumlichen Grenzen mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes übereinstimmen. Die Erklärungen zum Vorhaben- und Erschließungsplan in der Begründung auf den Seiten 25f. genügen nicht den Anforderungen, zumal man hieraus auch entnehmen könnte, dass es einen separaten Vorhaben- und Erschließungsplan geben könnte und nicht, wie auf S. 28 ausgeführt wird, der Lageplan von Architekt Herr Suhr nur als Grundlage des Vorhaben- und Erschließungsplanes dient. Hierzu besteht Bedarf zur Klarstellung.				
3.12	<u>Forstwirtschaft</u> Südlich der von der Betriebserweiterung betroffenen Flurstücke 824/3 und 824/5 der Gemarkung Haselbrunn befindet sich auf dem Flurstück 819/5 der Gemarkung Haselbrunn Wald im Sinne des § 2 des Sächsischen Waldgesetzes (SächsWaldG). Gemäß dem § 25 Abs. 3 SächsWaldG müssen Gebäude zu Wald einen Mindestabstand von 30 m einhalten. In der Planzeichnung wurde nachgewiesen, dass der 30 m-Abstand zum Wald mit dem Gebäudekomplex eingehalten wird. Ob durch das o. g. Vorhaben die Waldflächen (z. B. durch stoffliche Emissionen) evtl. mittelbar betroffen sein können, wird im Rahmen des derzeit laufenden BImSchG-Verfahrens mit untersucht. Die Untere Forstbehörde stimmt dem vorgelegten Bebauungsplan zu.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
3.13	<u>Abfallwirtschaft</u> Aus abfallwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Einwände oder Bedenken.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
3.14	<u>Naturschutz</u> Die naturschutzrechtlichen und -fachlichen Belange wurden im Vorfeld dieses Planentwurfes abgestimmt.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			

Stadt Plauen, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 027 „Betriebserweiterung Vogtlandmilch GmbH an der Pausaer Straße“

Abwägung Stellungnahmen E 01/2022

Lfd.Nr	Name des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthal- tung
		Der Stadtrat beschließt:			
	Die in unserer E-Mail vom 21.01.2022 an die Planerin der grünordnerischen Maßnahmen (G.U.B. Ingenieur AG) aufgeführten Mängel und Korrekturen wurden beseitigt bzw. berücksichtigt, so dass diesem Planentwurf aus naturschutzrechtlicher Sicht zugestimmt werden kann.				
3.15	<u>Abfallrecht/Bodenschutz</u> Gegen das Vorhaben bestehen erhebliche Bedenken. Im Baugrundgutachten des Ingenieurbüros M&S Plauen vom Dezember 2021 wurden erhebliche Schadstoffe im Untergrund des ehemaligen Sportplatzes Echo, der als Erweiterungsfläche für den Betrieb Vogtlandmilch GmbH vorgesehen ist, nachgewiesen. Daraus ergibt sich für den gesamten Bereich des ehemaligen Sportplatzes (Flurstück 824/4 Gem. Haselbrunn) ein Altlastverdacht nach § 2 Abs. 4 BBodSchG.	Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Anregungen werden unter Punkt 3.16 erläutert.			
3.16	Entsprechend bestehen zum jetzigen Zeitpunkt erhebliche Bedenken gegen eine Nutzungsänderung/Bebauung - insbesondere mit einem lebensmittel produzierenden Gewerbe. Vor einer weiteren Einschätzung durch die Behörde sind entsprechende Altlastuntersuchungen gemäß den Vorgaben des BBodSchG durchzuführen. Zur Sicherstellung der späteren Beurteilungsfähigkeit einer Altlastenerkundung durch die Untere Bodenschutzbehörde ist diese unbedingt bei der Planung sowie Durchführung einzubeziehen.	Es besteht kein Abwägungsbedarf. Eine entsprechende Altlastenuntersuchung wird in nachfolgenden Verfahren durchgeführt.			
3.17	Zudem sollte bei einer späteren Bebauung auf einen möglichst ressourcenschonenden Umgang mit dem Boden gemäß § 1 BBodSchG und § 1 a Abs. 2 BauGB geachtet werden, um negativen Umweltauswirkungen entgegenzuwirken. Der eingereichte B-Plan ist dem entsprechend zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten.	Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Belange wurden beachtet.			
3.18	<u>Wasserwirtschaft/Wasserrecht</u> Die Schmutz- und Regenwasserbeseitigung für den Bereich des O.g. vBBP ist grundsätzlich sicherbar.	Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Genehmigungsunterlagen werden derzeit durch das Ingenieurbüro Ralf Bräunel (IBB) erstellt.			

Lfd.Nr	Name des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthal- tung
		Der Stadtrat beschließt:			
		Der Antragsteller entsorgt die anfallenden Schmutzwassermengen ungedrosselt in den Schmutzwasserkanal des ZWAV. Das Regenwasser wird nach dessen Vorbehandlung und Rückhaltung in den Regenwasserkanal des ZWAV abgeleitet.			
3.19	Die in diesem Zusammenhang zwingend erforderlichen Abwasseranlagen (Regenrückhaltebecken/Ausgleichstank) bedürfen der wasserrechtlichen Genehmigung (§ 55 SächsWG), welche im anhängigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren mit zu erteilen ist. Es wurde dazu vom Ing.-büro Bräunel lediglich eine Vorbeurteilung und ausdrücklich keine Entwurfsplanung zur Abwasserbeseitigung vorgelegt, die für eine abschließende wasserrechtliche Bearbeitung jedoch notwendig ist.	Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Erstellung der Genehmigungsunterlagen der genehmigungspflichtigen Abwasseranlagen erfolgte durch das Ingenieurbüro Bräunel. Die Unterlagen, zur Erlangung der wasserrechtlichen Genehmigung für den vBBP, wurden dem Antragsteller am 05.05.2022 übergeben.			
3.20	Die Aussage auf Seite 45 der Begründung, dass die Untere Wasserbehörde (UWB) ein Rückhaltevolumen auf dem Flurstück 832/14 Gemarkung Haselbrunn gefordert hat, ist nicht korrekt. Es wurde seitens der UWB lediglich eine Einleitmenge für Niederschlagswasser von 10 l/s in den öffentlichen Kanal des ZWAV festgesetzt. Um diese Einleitmenge einhalten zu können, muss eine Regenrückhaltung errichtet werden. Wie und wo diese Regenrückhaltung ausgeführt wird, ist die Entscheidung der Vogtlandmilch GmbH.	Es besteht kein Abwägungsbedarf. Es ist eine Regenrückhaltung für die geplante Betriebserweiterung zu errichten. Die UWB kann keine Mengenfestsetzung für eine Indirekteinleitung in den Regenwasserkanal des öffentlichen Aufgabenträgers vorgeben. Hierzu ist alleinig der Kanalnetzbetreiber (ZWAV) autorisiert. Der Kanalnetzbetreiber hat dem Antragsteller eine Einleitmenge i.H.v. 10 l/s zugesichert und schriftlich bestätigt. In einem gemeinsamen Besprechungstermin hat das Landratsamt Vogtlandkreis, Untere Wasserbehörde, den Einleitungsmengenwert von 10 l/s lediglich verbal bestätigt. Die Errichtung einer Regenrückhalteanlage ist zwingend erforderlich. Die Einordnung der geplanten Anlagentechnik erfolgt, in Abstimmung mit dem Vogtlandmilch GmbH, durch das IB Bräunel – Plauen. Die lage- und höhenmäßige Einordnung der			

Stadt Plauen, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 027 „Betriebserweiterung Vogtlandmilch GmbH an der Pausaer Straße“

Abwägung Stellungnahmen E 01/2022

Lfd.Nr	Name des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthal- tung
		Der Stadtrat beschließt:			
		Abwasseranlage ist den Genehmigungsunterlagen vom 05.05.2022 zu entnehmen.			
3.21	Die unter Punkt 7.2 des Entwurfs zum Umweltberichtes (Seite 44 letzter Absatz) zum Schutzgut Wasser angeregten Vermeidungsmaßnahmen werden ausdrücklich begrüßt.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
3.22	Hinweis: Die dem vBBP beiliegenden Unterlagen weichen hinsichtlich des Planungsstandes von den im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren übergebenen Unterlagen ab.	Es besteht kein Abwägungsbedarf . Dies ist zutreffend. Im Ergebnis der weiteren Anlagenplanung wurde das Vorhaben für den Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung modifiziert. Im Zuge dessen wurde beispielsweise die südliche Umfahrung des geplanten Hochregallagers etwas nach Norden verschoben. Die dort vorgesehenen innerbetrieblichen Fahrwege wurden in der Schallimmissionsprognose berücksichtigt. Durch die Verlegung des Fahrweges rücken die damit verbundenen Emissionen von den Immissionsorten ab, sodass die in der Schallimmissionsprognose betrachtete Emissionssituation den für die Betroffenen ungünstigeren Betriebsfall abbildet. Die abweichende Planung führt voraussichtlich weder zu einer Verschlechterung der Schallimmissionen (eine Erhöhung der Beurteilungspegel) noch zu negativen Auswirkungen auf das bisherige Untersuchungsergebnis der Schallimmissionsprognose. Im Rahmen des nachgelagerten Antrags auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird die Konformität mit den bauplanungsrechtlichen Ausweisungen geprüft.			
3.23	<u>Immissionsschutz</u> Es bestehen erhebliche Bedenken. Die Bedenken sind ausräumbar, wenn die nachfolgende Stellungnahme und die Hinweise in der weiteren Planung beachtet und umgesetzt werden.	Es besteht kein Abwägungsbedarf. Auf die einzelnen Punkte wird separat eingegangen.			

Stadt Plauen, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 027 „Betriebserweiterung Vogtlandmilch GmbH an der Pausaer Straße“

Abwägung Stellungnahmen E 01/2022

Lfd.Nr.	Name des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung	Abstimmungsergebnis																																														
			Ja	Nein	Enthal- tung																																												
		Der Stadtrat beschließt:																																															
3.24	Die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben unter Nr. 8 Plan- Textteil B der Entwurfsplanung sind nicht plausibel sowie nicht vollständig und sollen wie folgt modifiziert werden:	Die Anregung wird berücksichtigt. Der Hinweis wird redaktionell in den Plan aufgenommen.																																															
3.25	<p>(1) Durch bauliche und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die beim Betrieb der Anlagen, aller technischen Aggregate und dem anlagenbezogenen Fahrverkehr verursachten Beurteilungspegel Lr der Geräuschimmissionen die reduzierten Immissionsrichtwerte (IRW"Außen")* an nachfolgenden maßgeblichen Immissionsorten (10) nach Nr. 2.3 TA Lärm nicht überschreiten.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>IO-Nr.</th> <th>Schutzwürdige Bebauung</th> <th>IRW Tag*/dB(A)</th> <th>IRW Nacht*/dB(A)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1-5</td> <td>Kleingartenanlage</td> <td>54</td> <td>--</td> </tr> <tr> <td>6</td> <td>Pausaer Str. 139 a</td> <td>54</td> <td>39</td> </tr> <tr> <td>7</td> <td>Pausaer Str. 141</td> <td>54</td> <td>39</td> </tr> <tr> <td>8/9</td> <td>Pausaer Str. 164</td> <td>54</td> <td>39</td> </tr> <tr> <td>10</td> <td>Pausaer Str. 171</td> <td>54</td> <td>39</td> </tr> <tr> <td>11</td> <td>Pausaer Str. 193</td> <td>54</td> <td>39</td> </tr> <tr> <td>12</td> <td>Pausaer Str. 195</td> <td>54</td> <td>39</td> </tr> <tr> <td>13/14</td> <td>Pausaer Str. 202</td> <td>54</td> <td>39</td> </tr> <tr> <td>15/16</td> <td>Pausaer Str. 27 d</td> <td>54</td> <td>39</td> </tr> <tr> <td>17</td> <td>Pausaer Str. 33 d</td> <td>54</td> <td>39</td> </tr> </tbody> </table> <p>*IRW um 6 dB(A) reduziert wegen vorhandener, nicht bekannter Geräuschimmissionsvorbelastung anderer Anlagen nach TA Lärm (siehe Regelfallprüfung der Nm. 3.2.1 und Nr. 4.2 c) TA Lärm). Für Kleingärten besteht nachts kein Schutzanspruch, da bauordnungsrechtlich kein dauerhaftes Wohnen zulässig ist.</p>	IO-Nr.	Schutzwürdige Bebauung	IRW Tag*/dB(A)	IRW Nacht*/dB(A)	1-5	Kleingartenanlage	54	--	6	Pausaer Str. 139 a	54	39	7	Pausaer Str. 141	54	39	8/9	Pausaer Str. 164	54	39	10	Pausaer Str. 171	54	39	11	Pausaer Str. 193	54	39	12	Pausaer Str. 195	54	39	13/14	Pausaer Str. 202	54	39	15/16	Pausaer Str. 27 d	54	39	17	Pausaer Str. 33 d	54	39	Die Anregung wird berücksichtigt. Der Hinweis wird redaktionell in den Plan und redaktionell in die Begründung aufgenommen.			
IO-Nr.	Schutzwürdige Bebauung	IRW Tag*/dB(A)	IRW Nacht*/dB(A)																																														
1-5	Kleingartenanlage	54	--																																														
6	Pausaer Str. 139 a	54	39																																														
7	Pausaer Str. 141	54	39																																														
8/9	Pausaer Str. 164	54	39																																														
10	Pausaer Str. 171	54	39																																														
11	Pausaer Str. 193	54	39																																														
12	Pausaer Str. 195	54	39																																														
13/14	Pausaer Str. 202	54	39																																														
15/16	Pausaer Str. 27 d	54	39																																														
17	Pausaer Str. 33 d	54	39																																														
3.26	(2) Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen (LAFmax) dürfen die Werte von 90 dB (A) am Tag und 65 dB(A) in der Nacht an schutzwürdigen Bebauungen der Nachbarschaft nicht überschreiten.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.																																															

Stadt Plauen, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 027 „Betriebserweiterung Vogtlandmilch GmbH an der Pausaer Straße“

Abwägung Stellungnahmen E 01/2022

Lfd.Nr	Name des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthal- tung
		Der Stadtrat beschließt:			
	<u>Auszug Textteil B-Plan:</u> „(02) Einzelne kurz zeitige Geräuschspitzen dürfen die Werte von 90 dB (A) am Tag und 65 dB(A) in der Nacht nicht überschreiten.“				
3.27	(3) Immissionsrelevante technische Aggregate/Abluftöffnungen an der Gebäudeaußenhaut oder auf dem Freigelände sind ordnungsgemäß nach dem Stand der Technik aufzustellen und baulich in geeigneter Art und Weise so anzubringen, dass nachteilige Immissionen verhindert werden. Lautere Aggregate sind vorrangig an den der schutzwürdigen Bebauungen abgewandten Außenbauteilen anzubringen.	Die Anregung wird berücksichtigt. Der Hinweis wird redaktionell in den Plan und redaktionell in die Begründung aufgenommen.			
3.28	(4) Für geräuschrelevante Öffnungen der Abluftkamine/Heizungsanlage, Dampfkessel sind geeignete Schalldämpfungssysteme vorzusehen.	Die Anregung wird berücksichtigt. Der Hinweis wird redaktionell in den Plan und redaktionell in die Begründung aufgenommen.			
3.29	(5) Technische Außengeräte/Lüfter/Klima- oder Kälteanlagen sind im Einzelfall für die Immissionsrichtwertehaltung im Nachtzeitraum mit reduzierter Schalleistung ~ 10 dB(A) zu betreiben und technisch entsprechend auszurüsten (Nachtbetrieb nur mit geräuschmindernder Absenkung möglich).	Die Anregung wird berücksichtigt. Der Hinweis wird redaktionell in den Plan und redaktionell in die Begründung aufgenommen.			
3.30	(6) Die Außenmotoren der Rührwerke dürfen einen Schalleistungspegel Lw von je maximal 40 dB(A) nicht überschreiten.	Die Anregung wird berücksichtigt. Der Hinweis wird redaktionell in den Plan und redaktionell in die Begründung aufgenommen.			
3.31	(7) Bringe- und Abholvorgänge der Abrollcontainer sind im Nachtzeitraum 22.00 bis 6.00 Uhr nicht zulässig.	Die Anregung wird berücksichtigt. Der Hinweis wird redaktionell in den Plan und redaktionell in die Begründung aufgenommen.			
3.32	(8) Die Lkw Befahrung zu den An- und Auslieferungsbereichen einschließlich der Übergabe- und Verladeprozesse wird im Nachtzeitraum zwischen 22.00 und 6.00 Uhr in der "lautesten Nachtstunde" auf maximal 3 Lkw begrenzt.	Die Anregung wird berücksichtigt. Der Hinweis wird redaktionell in den Plan und redaktionell in die Begründung aufgenommen.			
3.33	<u>Begründung</u>	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			

Lfd.Nr	Name des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthal- tung
		Der Stadtrat beschließt:			
	Die Planung des Gewerbestandortes muss gegenüber der unmittelbar betroffenen schutzwürdigen Nachbarschaft (Kleingärten im Außenbereich/Mischgebiet) dem Trennungs- und Optimierungsgebot gemäß § 50 BImSchG entsprechen und soll sich konfliktfrei einfügen.				
3.34	<p>Die vom Anlagenbetrieb aller Betriebseinheiten und Nebenanlagen insgesamt verursachten Geräuschimmissionen (82 Pkw-Stellplätze, 13 Lkw-Stellplätze, 7 Stellplätze Abrollcontainer) einschließlich dem anlagenbezogenen Fahrverkehr lassen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere im Nachtzeitraum an den umliegenden betroffenen schutzwürdigen Bebauungen besorgen.</p> <p>Im Rahmen der Entwurfsplanung wurde eine anlagenbezogene Schallimmissionsprognose zur schalltechnischen Untersuchung der erweiterten Produktionsstätte erarbeitet.</p> <p>Die festgesetzten baulichen, technischen und organisatorischen Maßnahmen resultieren aus den allgemeinen Berechnungsansätzen dieser Untersuchung und sollen grundsätzlich den Anforderungen des Immissionsschutzes vorsorglich Rechnung tragen.</p> <p>Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB für die zulässige Nutzung der baulichen Anlagen im Geltungsbereich erforderlich.</p>	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
3.35	Konkrete Lärminderungsmaßnahmen zu einzelnen Emissionsquellen des Produktionsbetriebs sind der Schallimmissionsprognose (SIP) der GUB Ingenieure Projekt- Nr. ZWB 21 0100 vom 17.01.2022 zu entnehmen. Diese ist Bestandteil zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie Prüfgrundlage für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.	<p>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass in der Schallimmissionsprognose keine gesonderten Lärminderungsmaßnahmen erforderlich waren bzw. ausgewiesen wurden, da bereits für die geplante Betriebsweise geräuschreduzierende Maßnahmen (z. B. Begrenzung der Schallleistungsspiegel für Rührwerke, reduzierter Betrieb von Außengeräten in</p>			

Stadt Plauen, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 027 „Betriebserweiterung Vogtlandmilch GmbH an der Pausaer Straße“

Abwägung Stellungnahmen E 01/2022

Lfd.Nr	Name des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthal- tung
		Der Stadtrat beschließt:			
		der Nachtzeit) vorgesehen wurden und unter Berücksichtigung dessen die Einhaltung der (verminderten) Immissionsrichtwerte festgestellt wurde.			
3.36	<u>Hinweise</u> Die Entwurfsplanung stellt auf ein konkretes Bauvorhaben der Erweiterung der Anlagen der Vogtlandmilch GmbH Plauen am Standort ab. Bei der Planung kann daher nicht von einer allgemeinen Angebotsplanung zur Ansiedlung von produzierendem Gewerbe ausgegangen werden.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
3.37	Hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Prüfbelange würden sich hier in Methodik und Berechnungsansatz zwischen einer Angebotsplanung und der o. g. konkreten Vorhabenplanung gravierende Unterschiede ergeben. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum der Geltungsbereich des vBBP in 3 Gewerbeteilflächen aufgeteilt werden soll, wenn im Geltungsbereich ein konkretes Bauvorhaben der Produktionsstätte des Milchhofs zugrunde liegt. An dieser Stelle sollte der städteplanerische Zweck der Erweiterung der vorhandenen Anlage bauplanungsrechtlich formell überprüft werden.	Es besteht kein Abwägungsbedarf. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.			
3.38	Die Planzeichnung (Planteil - A) muss mit dem Übersichtsplan/Emissionsquellendarstellung der SIP übereinstimmen. Die Anzahl an Kfz-Stellplätzen (Pkw, Lkw), der Standort der Kamine Dampfkessel, der Standort des BHKW, Lagerbereiche (Lagerbehälter, Fläche Abrollcontainer etc.) sind im Geltungsbereich Planteil – A- des vBBP konkret auszuweisen.	Es besteht kein Abwägungsbedarf. Im Bebauungsplan werden rahmengebende Festsetzungen nach Planzeichenverordnung eingetragen. Details befinden sich in den textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan und im VEP.			

Stadt Plauen, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 027 „Betriebserweiterung Vogtlandmilch GmbH an der Pausaer Straße“

Abwägung Stellungnahmen E 01/2022

Lfd.Nr	Name des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthal- tung
		Der Stadtrat beschließt:			
3.39	Der nördlich vom Planvorhaben gelegene Gewerbebetrieb Autohaus Strauß (BMW) ist mit einem Schutzanspruch entsprechend seiner gewerblichen Nutzung nach Nr. 6.1 Abs. 1 b) TA Lärm zu berücksichtigen (IRW"Außen" 65 dB(A) tags/50 dB(A) nachts). Aus den Anlagen 3.1 und 3.3 der SIP (Grafische Darstellungen Schallausbreitung Werktag und Sonntag/ Tagzeit) ist ersichtlich, dass an der Südwestfassade des Autohauses Beurteilungspegel bis maximal 50 dB(A) zu erwarten sind. Das ausschließlich am Tag betriebene Autohaus liegt somit nicht im Einwirkungsbereich der Produktionsstätte des Planvorhabens und stellt keinen maßgeblichen Immissionsort nach Nr. 2.3 TA Lärm dar.	Es besteht kein Abwägungsbedarf. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.			
3.40	Außerdem wird angemerkt, dass sich die hier vorliegenden Unterlagen nicht mit den Unterlagen im BImSchG-Verfahren decken. Insbesondere die südliche Umfahrung mit den versiegelten Flächen weicht ab.	Es besteht kein Abwägungsbedarf. Dies ist zutreffend. Im Ergebnis der weiteren Anlagenplanung wurde das Vorhaben für den Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung modifiziert. Im Zuge dessen wurde beispielsweise die südliche Umfahrung des geplanten Hochregallagers etwas nach Norden verschoben. Die dort vorgesehenen innerbetrieblichen Fahrwege wurden in der Schallimmissionsprognose berücksichtigt. Durch die Verlegung des Fahrweges rücken die damit verbundenen Emissionen von den Immissionsorten ab, sodass die in der Schallimmissionsprognose betrachtete Emissionssituation den für die Betroffenen ungünstigeren Betriebsfall abbildet. Die abweichende Planung führt voraussichtlich weder zu einer Verschlechterung der Schallimmissionen (eine Erhöhung der Beurteilungspegel) noch zu negativen Auswirkungen auf das bisherige Untersuchungsergebnis der Schallimmissionsprognose. Im Rahmen des nachgelagerten Antrags auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird die Konformität mit den bauplanungsrechtlichen Ausweisungen geprüft.			

Stadt Plauen, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 027 „Betriebserweiterung Vogtlandmilch GmbH an der Pausaer Straße“

Abwägung Stellungnahmen E 01/2022

Lfd.Nr	Name des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthal- tung
		Der Stadtrat beschließt:			
3.41	<u>Kataster</u> Gegen das oben genannte Planungsvorhaben bestehen seitens des Amtes für Kataster und Geoinformation keine Einwände und Bedenken. Diese Stellungnahme bezieht sich nicht auf die katastermäßige Übereinstimmung der Planungsgrundlage mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
3.42	<u>Brand- und Katastrophenschutz</u> Nach erfolgter Rücksprache mit der zuständigen örtlichen Brand-schutzbehörde der Stadt Plauen werden die von der Planung be-rührten Belange direkt von dem zuständigen Fachbereich der Stadt-verwaltung Plauen im Verfahren bearbeitet. Aus den vorgelegten Unterlagen ist eine überörtliche Betroffenheit hinsichtlich der Belange des Brand- und Katastrophenschutzes aktu-ell nicht ableitbar.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
3.43	<u>Hygiene</u> Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen bestehen grundsätzlich aus hygienisch-gesundheitlicher Sicht keine Einwände gegen das geplante Bauvorhaben. Bezüglich der Ausstattung und Einrichtung im Lebensmittelbereich ist das zuständige Lebensmittelüberwa-chungs- und Veterinäramt einzubeziehen. Diese Stellungnahme bezieht sich auf die geprüften Unterlagen und verliert ihre Gültigkeit, wenn diese Unterlagen in den für unser Amt bedeutsamen Teilen geändert werden.	Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Anregungen sind im nachgeordneten Verfahren zu be-achten und umzusetzen.			
4	Landesamt für Denkmalpflege 28.03.2022				
4.1	Nach Prüfung der Unterlagen in unserem Amt möchten wir Ihnen mitteilen, dass aus denkmalpflegerischer Sicht keine Einwände ge-gen das Vorhaben in der vorgelegten Form bestehen.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			

Lfd.Nr	Name des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthal- tung
		Der Stadtrat beschließt:			
5	Landesamt für Archäologie 15.03.2022				
5.1	das Landesamt für Archäologie erhebt gegen das o.g. Vorhaben keine Einwände, da unsere bereits ausreichend berücksichtigt sind.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
6	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie 19.04.2022				
6.1	Aus Sicht des LfULG stehen der Planung keine Bedenken entgegen.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
6.2	Wir empfehlen im Rahmen der weiteren Planbearbeitung die ergänzenden Hinweise der natürlichen Radioaktivität in Punkt 2 und die Ergänzung der Geologie in Punkt 3 zu berücksichtigen.	Es besteht kein Abwägungsbedarf. Auf die einzelnen Punkte wird separat eingegangen.			
6.3	Die Belange des Fluglärms, der Anlagensicherheit / Störfallvorsorge sowie des Fischartenschutzes / der Fischerei sind nicht berührt.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
6.4	<u>Natürliche Radioaktivität</u> Anforderungen zum Radonschutz wurden in den vorliegenden Planungsunterlagen [4a] angemessen beachtet. Nach Prüfung der zu vertretenden öffentlichen Belange bestehen aus Sicht des Strahlenschutzes, Bereich natürliche Radioaktivität, keine grundsätzlichen Bedenken zum vorliegenden Vorhaben, jedoch bitten wir, nachfolgende Hinweise zu beachten.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
6.5	In den seit unserer Stellungnahme vom 04.10.2021 neu hinzugekommenen Planungsunterlagen, Teil Baugrunduntersuchung [4b], Anlage 4 „Chemische Analytik“, wird für die Bohrung KRB1/1 eine erhöhte Arsenkonzentration > Z2 nach LAGA Boden gelistet. In anthropogenen Auffüllungen / Schichten können erhöhte Arsenkonzentrationen allerdings ein Hinweis auf verbauten radioaktives Haldenmaterial oder Aufbereitungsrückstände aus früheren berg-	Es besteht kein Abwägungsbedarf. Der Hinweis in Punkt 6.5 zu möglichen radioaktiv belasteten Auffüllungen wird in der noch auszuführenden Altlastenuntersuchung berücksichtigt. Es werden stichprobenartige Prüfungen der natürlichen Radionuklide mittels Gammaskopie mit vorgesehen. Es wird aber davon ausgegangen, dass die erhöhten Arsenkonzentrationen nicht auf Bergbaumaterial des ehemaligen Uranbergbaus zurückzuführen sind, da			

Lfd.Nr	Name des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthal- tung
		Der Stadtrat beschließt:			
	baulichen Tätigkeiten sein. Zur Klärung dieses Sachverhaltes empfehlen wir an der entsprechenden Probe zusätzlich Radionuklidanalysen durchführen zu lassen.	der Sportplatz bereits in den Messtischblättern vor 1945 in seiner heutigen Form enthalten ist.			
6.6	Abhängig vom Ergebnis der Untersuchungen ist ggf. eine Entlassung aus der strahlenschutzrechtlichen Überwachung zu beantragen, wenn die gesetzlichen Überwachungsgrenzen für den jeweiligen vorgesehenen Verwertungs- oder Beseitigungsweg überschritten werden (§ 62 StrlSchG [1], § 29 StrlSchV [2]).	Es besteht kein Abwägungsbedarf. Der Hinweis in Punkt 6.5 zu möglichen radioaktiv belasteten Auffüllungen wird in der noch auszuführenden Altlastenuntersuchung berücksichtigt. Es werden stichprobenartige Prüfungen der natürlichen Radionuklide mittels Gammaskopie mit vorgesehen. Es wird aber davon ausgegangen, dass die erhöhten Arsenkonzentrationen nicht auf Bergbaumaterial des ehemaligen Uranbergbaus zurückzuführen sind, da der Sportplatz bereits in den Messtischblättern vor 1945 in seiner heutigen Form enthalten ist.			
6.7	<u>Geologie</u> Das Vorhaben wurde auf öffentliche Belange geologischer Art geprüft. Mit der Unterlage [2] wurde ein geotechnischer Bericht [2.6] übergeben, der eine wesentliche Planungsgrundlage für das Vorhaben darstellt. Der geotechnische Bericht wurde auf Plausibilität und Nachvollziehbarkeit der Aussagen, insbesondere hinsichtlich der geologischen Situation sowie des abgeleiteten Baugrundmodells geprüft. Ingenieurtechnische Sachverhalte, wie die Bemessung und konstruktive Ausbildung einzelner Bauteile sowie Berechnungen waren ebenso nicht Prüfgegenstand wie die enthaltenen boden- und wasserchemischen Untersuchungen. Die hydrologischen Ansätze und Berechnungen zum Regenwasseranfall wurden ebenfalls nicht geprüft.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
6.8	Mit [3] wurde von uns bereits eine Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Nr. 027 „Betriebserweiterung Vogtlandmilch	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			

Stadt Plauen, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 027 „Betriebserweiterung Vogtlandmilch GmbH an der Pausaer Straße“

Abwägung Stellungnahmen E 01/2022

Lfd.Nr	Name des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthal- tung
		Der Stadtrat beschließt:			
	GmbH an der Pausaer Straße“ übermittelt. Die mit dieser Stellungnahme gegebenen Hinweise wurden in den aktuellen Planunterlagen weitgehend berücksichtigt.				
6.9	Wir bitten weiterhin um Berücksichtigung des mit unserer Stellungnahme zum Vorentwurf übermittelten Hinweises zum möglichen temporären Auftreten oberflächennahen Grundwassers in den quartären Schichten und empfehlen eine Ergänzung in den Planunterlagen.	Es besteht kein Abwägungsbedarf. Der Hinweis wird der Begründung ergänzt.			
6.10	Aus geologischer Sicht bestehen mit derzeitigem Kenntnisstand weiterhin keine Bedenken gegen das in [2] beschriebene Vorhaben.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
6.11	Im Rahmen der Prüfung hat sich ein neuer Hinweis ergeben, der bei den weiteren Planungen berücksichtigt werden sollte. Im Rahmen der Planungen wurde von der M&S Umweltprojekt GmbH ein Baugrundgutachten angefertigt. Die im Baugrundgutachten dargestellte geologische und hydrogeologische Situation entspricht weitestgehend den uns vorliegenden Daten [4] und [5]. Das im geotechnischen Bericht aufgestellte Baugrundmodell sowie die gegebenen Hinweise zur weiteren Planung und Bauausführung sind fachlich plausibel und sollten im Zuge der weiteren Planungen berücksichtigt werden.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
6.12	Insbesondere die in Tabelle 2 [2.6] angegebenen Bodenkennwerte basieren z. T. auf Tabellen- sowie auf Schätz- bzw. Erfahrungswerten des Gutachters. Wir weisen darauf hin, dass die Bodenkennwerte in Abhängigkeit von Material und Lagerungszustand z. T. sehr stark variieren können. Im Falle der Durchführung erdstatischer Berechnungen empfehlen wir sensible Bodenkennwerte (z. B. Reibungswinkel, Kohäsion) konservativ anzusetzen oder auch in geeigneten Laborversuchen zu verifizieren.	Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Hinweise sind im nachgeordneten Verfahren zu beachten und umzusetzen.			

Stadt Plauen, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 027 „Betriebserweiterung Vogtlandmilch GmbH an der Pausaer Straße“

Abwägung Stellungnahmen E 01/2022

Lfd.Nr	Name des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthal- tung
		Der Stadtrat beschließt:			
6.13	Im Ergebnis der durchgeführten Baugrunduntersuchung wurden insbesondere im Bereich der angetroffenen Auffüllungen vergleichsweise komplexe Baugrundbedingungen angetroffen. Zur Gewährleistung einer qualifizierten und wirtschaftlichen Bauausführung wird daher eine geotechnische Baubegleitung empfohlen, die sicherstellt, dass die geotechnischen Erfordernisse während der Bauausführung für die Baumaßnahme eingehalten und umgesetzt werden. Wir empfehlen die Durchführung von Eigen- und Fremdüberwachungsprüfungen für Tragfähigkeitsnachweise auf den Schichten des Gründungsplanums. Die Prüfumfänge können in Anlehnung an die ZTVE-StB 17 festgelegt und in die Kostenberechnung sowie das Leistungsverzeichnis aufgenommen werden.	Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Anregungen sind im nachgeordneten Verfahren zu beachten und umzusetzen.			
7	Sächsisches Oberbergamt 16.03.2022				
7.1	Nach nochmaliger Prüfung der vorliegenden Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die bergamtliche Stellungnahme 2021/1650 zu o.a. Vorhaben auch für den vorliegenden Antrag weiter gültig ist. <i>SN: „Nach Prüfung der uns vorliegenden Unterlagen sind die Belange des Sächsischen Oberbergamtes durch das Vorhaben nicht betroffen.“</i>	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
8	Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale 29.03.2022				
8.1	Vom Landesamt für Straßenbau und Verkehr werden Bundes- und Staatsstraßen verwaltet. Belange dieser Straßen werden durch den Bebauungsplan Nr. 027 nicht berührt. Aus diesem Grund stimmen wir dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 027 "Betriebserweiterung Vogtlandmilch GmbH an der Pausaer Straße" zu.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			

Stadt Plauen, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 027 „Betriebserweiterung Vogtlandmilch GmbH an der Pausaer Straße“

Abwägung Stellungnahmen E 01/2022

Lfd.Nr.	Name des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthal- tung
		Der Stadtrat beschließt:			
9	Die Autobahn GmbH des Bundes 12.04.2022				
9.1	<p><i>Betreff (Auszug): Bundesautobahn A72, Hof – Zwickau- Chemnitz Abschnitt: AS Plauen Süd – AS Plauen Ost</i></p> <p>Die Aufstellung der im Betreff genannten Vorhaben, liegt mindestens 6 km westlich von der Trasse der Bundesautobahn A72 entfernt. Aufgrund der Entfernung bestehen seitens der Autobahn GmbH grundsätzlich keine Einwände. Auf die Stellungnahme der Autobahn GmbH vom 21.09.2021 zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wird verwiesen.</p> <p><i>Es ging keine Stellungnahme der Autobahn GmbH zum VE ein.</i></p>	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
10	Fernstraßen-Bundesamt Keine Stellungnahme				
11	Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale Keine Stellungnahme				
12	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Hauptstelle Portfoliomanagement keine Stellungnahme				
13	Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement Sachsen 29.03.2022				
13.1	<p>entsprechend der vorliegenden Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass seitens des Staatsbetriebes Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, Außenstelle Chemnitz nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken und Anregungen vorzubringen sind.</p> <p>Bei nachträglichen Änderungen, die Belange des Freistaates berühren könnten, bitten wir um erneute Vorlage der Pläne zur Prüfung.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass bei einer Überplanung der Flächen, die Eigentum des Freistaates Sachsen sind und sich in der Zuständigkeit des Staatsbetriebes Sächsisches Immobilien- und Baumanagement befinden, eine Abstimmung mit uns erfolgt.</p>	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
14	BVVG Bodenverwertungs- und Verwaltungsgesellschaft				

Stadt Plauen, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 027 „Betriebserweiterung Vogtlandmilch GmbH an der Pausaer Straße“

Abwägung Stellungnahmen E 01/2022

Lfd.Nr	Name des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthal- tung
		Der Stadtrat beschließt:			
30.03.2022					
14.1	Belange der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BWG) werden durch die Planung nicht berührt.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
15 IHK Chemnitz, Regionalkammer Plauen Keine Stellungnahme					
16. Kreishandwerkerschaft 12.04.2022					
16.1	Unter der Voraussetzung, dass Handwerksbetriebe, welche in diesem Gebiet bzw. in der Umgebung ansässig sind, in ihrer Arbeit nicht eingeschränkt oder behindert werden und die dauerhafte Weiterführung des Betriebes am bisherigen Ort gesichert bleibt, erhebt die Kreishandwerkerschaft Vogtland keine Einwände gegen das hier bezeichnete Vorhaben.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
17 Polizeidirektion Südwestsachsen 12.04.2022					
17.1	Wie bereits in der Anhörung vom 04.10.2022 mitgeteilt sollten aufgrund der dortigen Örtlichkeit und der gewerblichen Nutzung in der Umgebung im Objekt der Vogtlandmilch GmbH ausreichend Parkplätze für die Mitarbeiter und auch Stellflächen für Lieferfahrzeuge im eigenen Objekt geschaffen werden. <i>SN 04.10.2021:</i> <i>„Aufgrund der Örtlichkeit und der gewerblichen Umgebung um den Betrieb der Vogtlandmilch GmbH sollten in diesem Projekt ausreichende Parkplätze im Gelände der Vogtlandmilch GmbH geschaffen werden.</i> <i>Es besteht die Notwendigkeit der Schaffung von ausreichenden Parkplätzen für die Mitarbeiter im Objekt.</i> <i>Weiterhin müssen für die Lieferfahrzeuge sowie der Anlieferung und auch der Abholung Stellflächen im eigenen Gelände geschaffen</i>	Die Anregung wird berücksichtigt. Es werden alle erforderlichen Stellplätze für die Bestandsanlagen als auch für die Erweiterung auf dem eigenen Grundstück geschaffen. Was den Lieferverkehr betrifft, werden in der nordwestlichen Grundstücksfläche zusätzliche LKW-Parkplätze geschaffen, die die bislang zum Teil auf der Pausaer Straße parkenden Lastwagen aufnehmen kann. Mit der Erweiterung ist jedoch nicht mit einem vergrößerten Lieferverkehr als gegenwärtig zu rechnen.			

Stadt Plauen, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 027 „Betriebserweiterung Vogtlandmilch GmbH an der Pausaer Straße“

Abwägung Stellungnahmen E 01/2022

Lfd.Nr	Name des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthal- tung
		Der Stadtrat beschließt:			
	<i>werden um den gegenwärtigen Zustand auf der öffentlichen Straße zu verbessern.“</i>				
17.2	Weitere Forderungen sind gegenwärtig aus polizeilicher Sicht nicht notwendig. Der Inhalt der Anhörung vom 04.10.2021 bleibt weiterhin aktuell.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
18	Staatsbetrieb Sachsenforst 17.03.2022				
18.1	wie wir Ihnen bereits in unserem Schreiben vom 09. September 2021 mitgeteilt haben, sind durch das o. g. Bauleitplanverfahren keine Belange betroffen, welche der Staatsbetrieb Sachsenforst als obere Forstbehörde zu vertreten hat.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
19	Landestalsperrenverwaltung Betrieb Zwickauer Mulde / Obere Weiße Elster 17.03.2022				
19.1	Es liegt weiterhin keine Grundstücksbetroffenheit der Landestalsperrenverwaltung vor und die Belange zur Gewässerunterhaltung sind ebenfalls nicht betroffen.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
20	Grüne Liga Sachsen e.V. keine Stellungnahme				
21	Naturschutzbund Deutschlands (NABU) keine Stellungnahme				
22	Bund für Umwelt- und Naturschutz (BUND) keine Stellungnahme				
23	Landesjagdverband Sachsen keine Stellungnahme				
24	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald keine Stellungnahme				
25	Landesverband Sächsischer Angler e.V. keine Stellungnahme				
26	Naturschutzverband Sachsen (NASA)				

Stadt Plauen, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 027 „Betriebserweiterung Vogtlandmilch GmbH an der Pausaer Straße“

Abwägung Stellungnahmen E 01/2022

Lfd.Nr	Name des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthal- tung
		Der Stadtrat beschließt:			
	keine Stellungnahme				
27	Regionalbauernverband Vogtland e.V. keine Stellungnahme				
28	Sächsischer Landesbauernverband e.V. keine Stellungnahme				
29	MITNETZ STROM mbH 07.04.2022				
29.1	<u>Plauen Netz</u> Als Träger öffentlicher Belange steht die Verteilnetz Plauen GmbH dem vorgelegten Bebauungsplan positiv gegenüber und stimmt dem geplanten Vorhaben unter Beachtung der nachfolgenden Forderungen und Hinweise prinzipiell zu.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
29.2	Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen stellten wir fest, dass sich im geplanten Baubereich Mittel- und Niederspannungsanlagen der Verteilnetz Plauen GmbH befinden.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
29.3	Die in der Anlage enthaltenen Bestandspläne geben Ihnen Auskunft über die Lage und die Art unserer Stromübertragungsanlagen.	Es besteht kein Abwägungsbedarf. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf die Verläufe außerhalb des Bereiches wurde hingewiesen.			
29.4	Die vorhandenen Kabel dürfen im Rahmen der Baumaßnahmen nicht in der Lage verändert, überbaut bzw. durch Baumaßnahmen geschädigt werden.	Es besteht kein Abwägungsbedarf. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.			
29.5	Zur Kabellage ist ein Mindestabstand von 1,0 m einzuhalten. Während der Bauphase ist eine Mindestüberdeckung von 0,4 m zu gewährleisten. Ist das nicht möglich, muss dies unter der Servicenummer 0800 2 884400 (kostenfrei) rechtzeitig angezeigt werden. Es wird dann vor Ort über geeignete Schutzmaßnahmen entschieden (z. B. Verrohrung des vorhandenen Kabels mittels Halbschalenschutzrohre oder Umverlegung der Kabel im Rahmen einer Baufeldfreimachung).	Es besteht kein Abwägungsbedarf. Das Regelwerk ist bei der Umsetzung der Planung zu beachten.			

Stadt Plauen, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 027 „Betriebserweiterung Vogtlandmilch GmbH an der Pausaer Straße“

Abwägung Stellungnahmen E 01/2022

Lfd.Nr	Name des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthal- tung
		Der Stadtrat beschließt:			
	Bei Kreuzungen von Kabeln und Oberflächenerdern mit anderen Ver- und Versorgungsleitungen ist ein Mindestabstand von 0,2 m einzuhalten. Bei seitlichen Näherungen bzw. Parallelführung ist zwischen Kabeln und Oberflächenerdern und anderen Ver- und Versorgungsleitungen, mit Ausnahme von Telekom-Kabel, ein Mindestabstand von 0,4 m einzuhalten. Können die bei Näherungen und Kreuzungen vorgeschriebenen Mindestabstände nicht eingehalten werden, muss eine Berührung zwischen Kabeln sowie Oberflächenerdern und anderen Ver- und Versorgungsleitungen durch geeignete Schutzmaßnahmen verhindert werden. Anderenfalls ist eine Umverlegung der Kabel im Rahmen einer Bau- feldfreimachung erforderlich.				
29.6	Für alle erforderlichen Umverlegungen ist durch den Träger der Bau- maßnahme bzw. das zuständige Planungsbüro rechtzeitig ein schrift- licher Auftrag zu erteilen. Die Kosten der Baufeldfreimachung trägt der Auftraggeber entsprechend der geltenden Verträge zwischen dem EVU und Baulastträger. Die Elektroenergieversorgung in der Stadt Plauen erfolgt mit den in den gesetzlichen Regelungen und allgemeinen Versorgungsbedin- gungen festgelegten Qualitätsparametern. Durch den natürlichen Leistungszuwachs und den Anschluss weiterer Kunden können in den Folgejahren Netzverstärkungen oder Netzer- weiterungen notwendig werden. Konkrete Netzmaßnahmen ergeben sich erst nach dem Erhalt be- stätigter Bebauungspläne und der dazugehörigen Leistungsanmel- dungen durch die entsprechenden Baulastträger oder Anschluss- nehmer. Bei der Verlegung bzw. der Erweiterung unserer Übertragungsanla- gen beabsichtigen wir, in der Hauptsache öffentliche Straßen, Wege	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			

Stadt Plauen, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 027 „Betriebserweiterung Vogtlandmilch GmbH an der Pausaer Straße“

Abwägung Stellungnahmen E 01/2022

Lfd.Nr	Name des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthal- tung
		Der Stadtrat beschließt:			
	<p>und Plätze in Anspruch zu nehmen. Dabei beschränkt sich die Mitbenutzung von Straßen zum größten Teil auf Fahrbahnkreuzungen. Wir bitten, diesen Umstand bei der Planung des Straßen- und Wegenetzes der Stadt Plauen zu berücksichtigen.</p> <p>Nach Festlegung genauer Vorhaben bitten wir um eine rechtzeitige Information, so dass notwendige Erschließungsmaßnahmen unverzüglich in unsere Vorbereitung aufgenommen werden können und somit eine Koordinierung mit anderen Versorgungsträgern möglich wird.</p> <p>Erschließungsinvestitionen auf der Grundlage des Bebauungsplanes werden durch die Netzregion Süd-Sachsen der MITNETZ STROM nicht durchgeführt.</p>				
29.7	<p>Im Zuge der Erweiterung ist eine Prüfung der kundeneigenen Trafostation "Milchhof" zwingend erforderlich.</p> <p>Als Ansprechpartner steht Ihnen hierfür Herr Mocker unter Tel. 0374114-5278 gern zur Verfügung.</p>	<p>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Die Anregung ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.</p>			
29.8	<p>Unabhängig von unserer Stellungnahme möchten wir Sie gemäß DGUV Vorschrift 38, § 16 darauf hinweisen, vor Baubeginn einen Antrag auf Auskunft über den Verlauf unterirdischer Energieversorgungsanlagen der Verteilnetz Plauen GmbH zu stellen. Dafür bieten wir Ihnen die Möglichkeit der Internetbeauskunftung unter www.plauen-netz.de an.</p>	<p>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>			
29.9	<p><u>Telekommunikationsanlagen</u></p> <p>Im Bereich Ihrer geplanten Baumaßnahme befinden sich Fernmeldekabel der envia TEL GmbH. Der Bestand der TEL-Anlagen ist in den Lageplänen der Verteilnetz Plauen GmbH (Plauen NETZ) mit gleichem Datum (PVV 4747/2022, V90536) mit enthalten.</p>	<p>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Fernmeldekabel sind im B-Plan enthalten.</p>			
29.10	<p>Hinsichtlich vorzunehmender Umverlegungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen wenden Sie sich bitte an: envia TEL GmbH, Dokumentation</p>	<p>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>			

Stadt Plauen, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 027 „Betriebserweiterung Vogtlandmilch GmbH an der Pausaer Straße“

Abwägung Stellungnahmen E 01/2022

Lfd.Nr	Name des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthal- tung
		Der Stadtrat beschließt:			
	Magdeburger Straße 51, 06112 Halle Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Telefonnummer 0341 120585.				
29.11	Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen stellten wir fest, dass die Belange der 110-/30-kV-Anlagen der Netzregion Süd-Sachsen der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM) und die Belange des Mittel- und Niederspannungsnetzes der Netzregion Süd-Sachsen der MITNETZ STROM sowie der envia THERM von den ausgewiesenen Maßnahmen im Bereich nicht berührt werden.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
29.12	Unabhängig von unserer Stellungnahme möchten wir Sie gemäß DGUV Vorschrift 38, § 16 darauf hinweisen, vor Baubeginn einen Antrag auf Auskunft über den Verlauf unterirdischer Energieversorgungsanlagen der Netzregion Süd-Sachsen der MITNETZ STROM zu stellen. Dafür bieten wir Ihnen die Möglichkeit der Internetbeauskunftung unter www.mitnetz-strom.de an.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
30	GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation GmbH Keine Stellungnahme				
31	Verteilernetz Plauen GmbH Keine Stellungnahme				
32	Stadtwerke Erdgas Plauen 23.03.2022				
32.1	Im V+E Plan, als Bestandteil des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist ersichtlich, dass die vorhandenen Anlagen der Gasversorgung mit der geplanten Verbindung des bestehenden Verwaltungsgebäudes und dem geplanten Neubau überbaut werden. Die Verbindung muss in seiner Art, Umfang und Ausführung den Belangen des DVGW-Regelwerkes entsprechen. Alternativ sind die Anlagen der Gasversorgung kostenpflichtig umzuverlegen.	Es besteht kein Abwägungsbedarf. Sofern eine Überbauung der Gasleitung stattfindet, sind die Anlagen der Gasversorgung kostenpflichtig umzuverlegen.			
32.2	Wir stimmen dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes unter Beachtung des vorgenannten Hinweises zu.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
33	Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland				

Stadt Plauen, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 027 „Betriebserweiterung Vogtlandmilch GmbH an der Pausaer Straße“

Abwägung Stellungnahmen E 01/2022

Lfd.Nr	Name des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthal- tung
30.03.2022					
33.1	<u>Trinkwasser:</u> Wir stimmen dem Vorhaben grundsätzlich zu. Die technischen Abstimmungen zur Trinkwasserversorgung und Löschwasserbereitstellung werden nach Bekanntgabe der Bedarfswerte mit dem Bauherren und Planer erfolgen.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
33.2	<u>Abwasser:</u> Wir stimmen dem Vorhaben grundsätzlich zu. Unsere Stellungnahme vom 29.09.2021 behält ihre Gültigkeit. <i>SN Teil AW: „Der geplanten Betriebserweiterung unter Nutzung benachbarter Flächen wird zugestimmt. Mit dem anfallenden Schmutzwasser kann, wie in der Begründung zum Bebauungsplan beschrieben, verfahren werden. Konkrete mögliche Einleitmengen können erst im weiteren Planungsverlauf festgelegt werden. Eine Regenwasserableitung kann erfolgen. Nach dem jetzigen Stand ist eine Aussage zur Einleitmenge nicht möglich, da uns derzeit keine Aussagen zur Aufnahmefähigkeit des Pietzschebachs vorliegen. Eine erforderliche Rückhaltung des Oberflächenwassers ist wahrscheinlich.“</i>	Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Aufnahme- und Leistungsfähigkeit des Vorfluters „Pietzschebach“ muss rechnerisch ermittelt werden. Hierzu hat der ZWAV eine entsprechende Beauftragung, zur Nachweisführung, ausgelöst. Da eine weiterführende Einleitung von Schmutzwasser, welches sich aus Oberflächenabflussquellen definiert, nicht vorgesehen ist, kann davon ausgegangen werden, dass sämtliche innbetriebliche anfallende Schmutzwassermengen des Produktionsprozesses aufgenommen werden können.			
33.3	Einer Regenwasserableitung von 10 l/s wird zugestimmt.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
33.4	Es ist eine Regenwasserrückhaltung erforderlich. <i>Laut Begründung: „Da für die geplante Regenwassereinleitung eine Maximalmengenvorgabe von 10 l/s definiert wurde¹¹ ist eine Rückhaltung des anfallenden Niederschlagswassers erforderlich.“</i>	Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Belange wurden beachtet.			
33.5	Die Einleitung von zusätzlich 27 l/s Oberflächenwasser in den Schmutzwasserkanal des ZWAV ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht genehmigungsfähig. Dafür ist ein hydraulischer Nachweis bis zur ZKA Plauen erforderlich. Erst danach ist eine konkrete Aussage zur möglichen Einleitmenge machbar.	Es besteht kein Abwägungsbedarf. Aktuell ist keine Schmutzwassereinleitung, welche aus Oberflächenwässern definiert wird, vorgesehen. Der durch den Entsorger beschriebene hydraulische Nachweis bis zur ZKA Plauen ist kurzfristig nicht erbringbar. Auf Grund des Entfalles			

Stadt Plauen, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 027 „Betriebserweiterung Vogtlandmilch GmbH an der Pausaer Straße“

Abwägung Stellungnahmen E 01/2022

Lfd.Nr	Name des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthal- tung
		Der Stadtrat beschließt:			
		der zusätzlichen Schmutzwassereinleitung aus Oberflächenabflussquellen entfällt die Maßgabe des zwingenden Nachweises der hydraulischen Kanalnetzleistungsfähigkeit bis zur ZKA Plauen. Die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens des Antragstellers ist daher nicht gefährdet.			
34	Zweckverband Fernwasser Südsachsen 22.03.2022				
34.1	Belange des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen (Verband FWS) werden von o.g. Bebauungsplan nicht berührt. Im ausgewiesenen Geltungsbereich befinden sich keine versorgungstechnischen Anlagen des Verbandes FWS. Ein Neubau von Leitungen ist gegenwärtig nicht vorgesehen.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
35	Eins energie in Sachsen GmbH & Co.KG 23.03.2022				
35.1	An Hand der uns mit Datum vom 09.03.2022 übergebenen Unterlagen haben wir den Geltungsbereich auf mögliche Berührungspunkte mit den Anlagen von inetz geprüft. Im Zuge des Vorhabens werden unsere Belange nicht berührt. Zum vorliegenden Entwurf haben wir keine Hinweise oder Bedenken. Wir stimmen dem Entwurf vollumfänglich zu.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
36	Envia Therm 21.03.2022				
36.1	...das sich im angefragten Baubereich keine Versorgungsleitungen der envia THERM GmbH befinden. Es besteht von unserer Seite kein Mitbaubedarf.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
37	Plauener Straßenbahn GmbH keine Stellungnahme				
38	Plauener Omnibusbetrieb GmbH 24.03.2022				
38.1	Keine Zuständigkeit.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			

Stadt Plauen, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 027 „Betriebserweiterung Vogtlandmilch GmbH an der Pausaer Straße“

Abwägung Stellungnahmen E 01/2022

Lfd.Nr.	Name des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthal- tung
		Der Stadtrat beschließt:			
	Weiterleitung an Verkehrsverbund Vogtland/Zweckverband ÖPNV Vogtland				
39	Zweckverband ÖPNV Vogtland Keine Stellungnahme				
40	DB Services Immobilien GmbH, NL Leipzig 23.03.2022				
40.1	Gegen den eingereichten vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 027 „Betriebserweiterung Vogtlandmilch GmbH an der Pausaer Straße“ der Stadt Plauen bestehen seitens der Deutsche Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen keine Einwände. Im bzw. in unmittelbarer Nähe des Plangebietes befinden sich keine Grundstücke und Anlagen der Deutsche Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
41	Deutsche Telekom Technik GmbH, TNL Ost, PTI 13 08.04.2022				
41.1	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Die Deckung unserer TK-Linien beträgt in der Regel 0,3m – 0,6m im Gehwegbereich und 0,6m – 1,2m im Fahrbahnbereich.	Es besteht kein Abwägungsbedarf. Der Hinweis ist im nachgeordneten Verfahren zu beachten und umzusetzen.			
41.2	Wir haben dann keine Einwände gegen Ihre Planungsabsichten, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem Telekommunikationsnetz jederzeit möglich sind.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
41.3	Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen	Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.			

Stadt Plauen, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 027 „Betriebserweiterung Vogtlandmilch GmbH an der Pausaer Straße“

Abwägung Stellungnahmen E 01/2022

Lfd.Nr	Name des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthal- tung
		Der Stadtrat beschließt:			
	angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.				
41.4	Aus den uns übermittelten Unterlagen ist nicht erkennbar, wie sich die beabsichtigte Maßnahme auf die bestehende Telekommunikationslinie der Telekom auswirkt. In diesem Zusammenhang benötigen wir von Ihnen detaillierte Konfliktpläne. Für ein Abstimmungsgespräch stehen wir gern zur Verfügung.	Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die baulichen Auswirkungen in Bezug auf die Telekommunikationslinien sind im nachgeordneten Verfahren zu ermitteln und mit dem Versorgungsträger abzustimmen.			
41.5	Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind im oben genannten Bereich nach jetzigem Erkenntnis- und Planungsstand keine Notwendigkeiten betreffs Auswechslung oder Neuverlegungen von TK-Linien zu erkennen.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
42	50Hertz Transmission GmbH 22.03.2022				
42.1	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Versorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
43	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas Telekommunikation, Post, Bahn 14.03.2022				
43.1	Die Bundesnetzagentur (BNetzA) ist diesbezüglich nicht betroffen. Daher ist eine Beteiligung der BNetzA daran nicht erforderlich.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
44	Landesamt für Schule und Bildung Keine Stellungnahme				
45	Pfarramt Luthergemeinde				

Stadt Plauen, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 027 „Betriebserweiterung Vogtlandmilch GmbH an der Pausaer Straße“

Abwägung Stellungnahmen E 01/2022

Lfd.Nr.	Name des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthal- tung
		Der Stadtrat beschließt:			
11.03.2022					
45.1	...dass wir an dem Planungsverfahren nicht beteiligt sind und daher keine Einwände dagegen erheben.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
46	Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V. keine Stellungnahme				
47	Regionalverband Vogtländischer Kleingärtner e.V., Geschäftsstelle keine Stellungnahme				
NACHBARGEMEINDEN					
48	Gemeinde Rosenbach/Vogtl. 14.04.2022				
48.1	... dass die Planziele der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. dadurch nicht beeinträchtigt werden und öffentliche Belange, die die Gemeinde Rosenbach/Vogtl. zu vertreten hat, nicht berührt werden. Hinweise und Forderungen für abwägungsrelevante Informationen zum Plangebiet werden von Seiten der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. nicht erhoben. Die Gemeinde Rosenbach/Vogtl. befürwortet nach wie vor den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 027 "Betriebserweiterung Vogtlandmilch GmbH an der Pausaer Straße" und die damit verbundene Betriebserweiterung, bei welcher eine Kapazitätserweiterung sowie eine umfassende Modernisierung des Standortes ermöglicht wird. Seitens der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. gibt es keine Einwände hierzu.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
49	Stadtverwaltung Oelsnitz/Vogtl. 06.04.2022				
49.1	Nach Prüfung der eingegangenen Unterlagen, können wir feststellen, dass die Belange der Stadt Oelsnitz/Vogtl. durch diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie des 3. Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplanes nicht berührt werden und somit keine Einwände oder Bedenken hervorgebracht werden.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			

Stadt Plauen, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 027 „Betriebs­erweiterung Vogtlandmilch GmbH an der Pausaer Straße“

Abwägung Stellungnahmen E 01/2022

Lfd.Nr.	Name des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthal- tung
		Der Stadtrat beschließt:			
50	Verwaltungsgemeinschaft Weischlitz keine Stellungnahme				
51	Verwaltungsgemeinschaft Treuen-Neuensalz 07.04.2022				
51.1	im Rahmen der Beteiligung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 027 "Betriebs­erweiterung Vogtlandmilch GmbH an der Pausaer Straße" teilen wir Ihnen mit, dass die Belange der Verwaltungsgemeinschaft Treuen I Neuensalz nicht betroffen sind.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
52	Gemeindeverwaltung Pöhl 21.04.2022				
	In der Gemeinderatssitzung am 24.03.2022 hat der Gemeinderat der Gemeinde Pöhl beschlossen, dass dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 027 „Betriebs­erweiterung Vogtlandmilch GmbH an der Pausaer Straße“ förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB keine gemeindlichen Belange entgegenstehen.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
53	Verwaltungsverband Jägerswald 14.03.2022				
53.1	mit der 3. Änderung des FNP der Stadt Plauen sowie dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 027 "Betriebs­erweiterung Vogtlandmilch GmbH an der Pausaer Strasse" (Fassung 2022) sind Belange der Gemeinden Bergen, Theuma, Tirpersdorf und Werda des Verwaltungsverbandes Jägerswald nicht berührt. Einwendungen werden nicht erhoben.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
54	Stadtverwaltung Greiz 01.04.2022				
54.1	die Belange der Stadt Greiz werden vom Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 027 "Betriebs­erweiterung Vogtlandmilch GmbH an der Pausaer Straße" der Stadt Plauen nicht negativ berührt.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			

Stadt Plauen, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 027 „Betriebserweiterung Vogtlandmilch GmbH an der Pausaer Straße“

Abwägung Stellungnahmen E 01/2022

Lfd.Nr	Name des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthal- tung
		Der Stadtrat beschließt:			
	Bedenken werden daher nicht geäußert.				
ÖFFENTLICHKEIT					
055	21.04.2022 Öffentlichkeit Genügend Parkfläche für LKW´s nicht ersichtlich. z.Zt. parken viele auf Pausaer Str. links u. rechts, auch auf Fußwegen!!!	Die Anregung wird berücksichtigt. Es werden alle erforderlichen Stellplätze für die Bestandsan- lagen als auch für die Erweiterung auf dem eigenen Grund- stück geschaffen. Was den Lieferverkehr betrifft, werden in der nordwestlichen Grundstücksfläche zusätzliche LKW-Park- plätze geschaffen, die die bislang zum Teil auf der Pausaer Straße parkenden Lastwagen aufnehmen kann. Mit der Er- weiterung ist jedoch nicht mit einem vergrößerten Lieferver- kehr als gegenwärtig zu rechnen.			